

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 01.06.2016
mit Waldbegehung**

Sitzung Nr. 07/2016

**Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
ab 19:00 Uhr Treffpunkt Waldstadion**

Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 20.30 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 92/16 – 99/16), die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender

Schriftführerin

Gemeinderat

Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend

stellv. HAL Binder als Protokollführerin
BAL Hahn
RAL Sexauer
BuWL Wurth

Gemeinderäte:

Beathalter Ralf
Bindner Ludwig
Gabel Sabine
Hansert Erwin
Heuberger Liane
Jung Maria
Junker Andrea
Obert Hubert

Preukschas Domenik
Rotert Hans-Martin
Schillinger Volker
Schnebelt Tobias
Seigel Josef
Welde Myriam
Wolter Arno

entschuldigt:

Beathalter Alexander
Glatt Rudi

entschuldigt:

Glöckner Nico

Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 92/2016)
2. Baugesuche (DS 93/2016)
 - 2.1 Neubau eines Carports Ammelsmatt 1, Flst.Nr. 2964/7
 - 2.2 Neubau eines Carports, Ortenauer Straße 7, Flst.Nr. 7155
3. Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald
- Satzungsbeschluss – (DS 94/2016)
4. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 95/2016)
5. Verschiedenes (DS 96/2016)
- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

im Anschluss um 19.00 Uhr Treffpunkt **am Parkplatz Waldstadion**

6. Bericht zum Forstwirtschaftsjahr 2015/2016 einschließlich Waldzustandsbericht (DS 97/2016)
7. Wirtschaftsplan 2017 (DS 98/2016)
8. Wünsche und Anregungen (DS 99/2016)

Im Anschluss findet ein kleiner Abschluss an der Pflanzschule statt.

Gemeinde Schutterwald

ERGÄNZUNGSBLATT NR. 1

Öffentliche Sitzung am 01.06.2016

Drucksache Nr. 92/2016

TOP 01

Frageviertelstunde

Von den anwesenden Zuhörern wurden keine Fragen gestellt.

Beschlussvorlage

Gemeinde Schutterwald

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 632.6 **Amt:** Bauamt **Bearbeiter:** Frau Maul **Datum:** 02.05.2016 **DS-Nr.:** 93/2016 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 01.06.2016 TOP 02

Baugesuche

2.1 Neubau Carport
Ammelsmatt 1, Flst.Nr. 2964/7
Antragsteller: Udo Oehler
Ammelsmatt 1
77746 Schutterwald

2.2 Neubau Carport
Binzburgstr. 37, Flst.Nr. 7155
Antragsteller: Simone Irslinger
Ortenauerstr. 7
77746 Schutterwald

Abstimmungsergebnis:

2.1 Einstimmige Zustimmung
2.2 Einstimmige Zustimmung

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 130.50; 022.3
Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter: Herr Sexauer
Datum: 06.05.2016
DS-Nr.: 94/2016
Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 01.06.2016

TOP 3

Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald -Satzungsbeschluss-

frühere Beratungen

Sitzungstermin

ö GR-Sitzung	20.06.2012
ö GR-Sitzung	30.01.2013

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der vorliegenden Kalkulation wird zugestimmt.
Die Feuerwehrkostenersatz-Satzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Beschlussergänzung:
Die Feuerwehrkostenersatz-Satzung wird zusammen mit dem als Tischvorlage vorliegenden geänderten Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag mit Beschlussergänzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Durch das Feuerwehrgesetz vom 2. März 2010 waren zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (FF) neue Kalkulationen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und der „Handwerkerlösung“ (40 Stunden/Woche) durchzuführen. Aufgrund des großen Teilers durch die „Handwerkerlösung“ errechneten sich deutlich verringerte Kostenersatzes. Die der Gemeinde verbleibenden Vorhaltekosten waren um ein Vielfaches erhöht.

Mit dem neusten Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurden diese Vorgaben wieder korrigiert. Für die Kalkulation wurde grundsätzlich ein Teiler von 80 Stunden (bei der bisherigen Kalkulation 1.840 Stunden) festgelegt. Neu ist auch, dass die Stundensätze halbstundenweise abzurechnen sind. Des Weiteren wurde dem Innenministerium die Möglichkeit eröffnet, für Fahrzeuge landesweit geltende Pauschalstundensätze festzulegen.

Mit der „Verordnung Kostenersatz Feuerwehr“ (VOKeFw) des Innenministeriums vom 18.3.2016 sind diese Pauschalstundensätze festgelegt und damit auch anzuwenden.

Die gemeindeeigene Feuerwehrcostenersatzsatzung wurde entsprechend den neuen gesetzlichen Regelungen überarbeitet.

In **Anlage 1** erhält der Gemeinderat die neue Satzung mit den teilweise abgerundeten Kostenersätze nach dem Vorschlag der Verwaltung.

In **Anlage 2** ist die Kalkulation der Gebührenobergrenzen für die nicht durch die VOKeFw abgedeckten Gebührentatbestände eingefügt.

In **Anlage 3** ist zum Vergleich das zuletzt geltende Verzeichnis zur Berechnung der Kostenersätze eingefügt.

In **Anlage 4** erhält der Gemeinderat noch einmal die bis zum Juni 2012 geltenden Sätze.

In **Anlage 5** erhält der Gemeinderat die Verordnung des Innenministeriums mit den festgelegten Kostenersätzen als Vergleichswert zur Kenntnis. Diese Kostenersatzsätze sind jetzt schon anzuwenden. Die Fahrzeugsätze, welche die Gemeinde Schutterwald derzeit betreffen, sind markiert.

Seit der Neukalkulation 2012 sind die vielen Kleingeräte als Fahrzeugbeladung in den Fahrzeugsätzen einkalkuliert.

Durch die geänderten gesetzlichen Vorgaben (Teiler bei der Kalkulation) ergeben sich in den Erstattungssätzen erhebliche Sprünge. Die Verwaltung ist jedoch der Auffassung, dass die neue Regelung deutlich mehr Sinn macht, als die bisherigen Regelungen.

Der Grundsatz des unentgeltlichen Einsatzes der Gemeindefeuerwehr bleibt weiterhin erhalten.

Kostenersatz kann nur in den Fällen des § 34 Absatz 1 Satz 2 und den Fällen des § 2 Absatz 2 des FwG erhoben werden, also beispielsweise bei vorsätzlicher Schadensverursachung, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht wurde oder auch wenn die Gefahr beim Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche Zwecke entstand.

Auch die Leistungen als Brandsicherheitswache ist einer der kostenersatzpflichtigen Fälle.

Protokollergänzung:

RAL Sexauer erläutert den Sachverhalt. Auf die Tischvorlage mit dem geänderten Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes wird verwiesen.

Aufgrund der geänderten Kalkulationsgrundlagen ist in den Fällen, in denen ein Kostenersatz erhoben werden kann, der Ersatz für die Gemeinde deutlich erhöht im Vergleich zur bisherigen Satzungsregelung. Das ist erfreulich für die Gemeinde.

Verringerte Fahrzeugkosten (Punkt 2.1 und 2.2 des Verzeichnisses zur Berechnung des Kostenersatzes/Tischvorlage) erklärt RAL Sexauer mit gesunkenen Kraftstoffpreisen.

Der Vorschlag, den Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen von Vereinen, vereinsähnlichen Gruppierungen, Parteien, Wählervereinigungen, Kindergärten und Schulen aus Schutterwald mit einem ermäßigten Satz von 10,00 Euro zu erheben (Punkt 1.4 des Verzeichnisses zur Berechnung des Kostenersatzes/Tischvorlage), findet Zustimmung. Somit besteht für die Vereine etc. weiterhin die Möglichkeit, den Feuersicherheitsdienst kostenneutral abzuwickeln, wenn Vereinsmitglieder gleichzeitig Feuerwehrleute sind und auf eine Entschädigung verzichten.



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald
– Feuerwehrkostenersatz-Satzung – (FWKeS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010 und dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 01. Juni 2016 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Leistungen nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

Zum Ersatz der Kosten werden die nach § 34 des Feuerwehrgesetzes verpflichteten Personen herangezogen. Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet, bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter, bei freiwilligen Hilfeleistungen der Auftraggeber. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, nach Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
2. den Stunden- und Kilometersätzen für die eingesetzten Fahrzeuge incl. ihrer Beladung (Nr. 2 des Verzeichnisses)
3. den Fremdkosten, die für einen Einsatz oder aufgrund eines Einsatzes entstehen (siehe Absatz 4).

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), sind sie zu erstatten.

Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel usw.) werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenersatzpflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.06.2016 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schutterwald, den 01. Juni 2016

Holschuh, Bürgermeister

Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

1. Personalkosten

1.1	Einsätze je Feuerwehrmann	34,50 € pro Stunde
1.2	Zuschlag für Einsätze mit besonderer Gefährdung, Verschmutzung und bei notwendigem Atemschutz (insbesondere Brandeinsätze, Ölunfälle, gefährliche Stoffe und Güter):	2,00 € pro Stunde
1.3	Feuersicherheitsdienst (Brandwache, Sicherheitswache, Bereitschaft etc.)	34,50 € pro Stunde

2. Fahrzeugkosten einschl. eingebauter Geräte und Beladung, ohne Personal

Fahrzeugart	Fahrtkosten	Betriebskosten
2.1 Tanklöschfahrzeug	0,40 €/km	nach VOKeFw
2.2 Mannschaftstransportwagen	0,11 €/km	nach VOKeFw
2.3 Privatfahrzeuge	0,35 €/km	-, -- € pro Stunde

Die Betriebskosten für die Fahrzeuge werden nach der aktuellen Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) des Innenministeriums Baden-Württemberg erhoben.

3. Gerätekosten

3	Betriebskosten Rettungsboot	52,20 € pro Stunde
---	-----------------------------	--------------------

4. Fremdkosten

Soweit ein Einsatz bei uns Fremdkosten verursacht (z.B. Ölbindemittel, Schaummaterial, Löschpulver, Reinigung von AT-Masken, Flammenschutzhauben und Imkeranzügen, das Wiederbefüllen von AT-Flaschen, Wespenex, Schlauchtrocknung/-reparatur, Kleiderreinigung/-neuimprägnierung, sonstige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen usw.) werden diese dem Verursacher zum Beschaffungspreis bzw. zu den Aufwandskosten in Rechnung gestellt.

5. Außergewöhnliche Beanspruchung

Bei außergewöhnlicher Beanspruchung von Geräten können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes berechnet werden.

Feuerwehr, Kalkulation Kostenersätze 2016

auf der Basis der Ergebnisse 2015 und den planbaren Veränderungen

Anlage 2 zu TOP 3 der

ö. GR-Sitzung am 1.6.2016

HHST-NR.	Bezeichnung	2015 AO-Soll	Ok.	Einsatzkosten				Vorhaltekosten				Grundstück-, Gebäude- Unterhaltung (nur Feuerwehranteil)	Verwaltungs- kosten	nicht berücksichtigungs- fähige Kosten
				Personal- kosten Feuerwehrleute	Fahrzeug- kosten Löschfz. (incl. Geräte)	Fahrzeug- kosten MTW (incl. Anhänger)	Einsatzkosten welche zum Einkaufspreis abgerechnet werden	Personal- kosten Feuerwehrleute	Boot incl. Ausrüstung	Fahrzeug- kosten Löschfz. (incl. Geräte)	Fahrzeug- kosten MTW (incl. Anhänger)			
1310.41400	Vergütung der Beschäftigten	6.396,73 €	Ok.									6.396,73 €		
1310.41600	Beschäftigungsentgelte u. Dgl.	6.380,00 €	Ok.					6.380,00 €						
1310.43400	Beitrag zur Versorgungskasse f. Beschäft.	559,72 €	Ok.									559,72 €		
1310.44400	Beitrag gesetzl. Sozialvers. f. Beschäft.	1.910,17 €	Ok.									1.910,17 €		
1310.50000	Unterh. d. Grundst. u. bauliche Anlagen	5.491,76 €	Ok.									4.067,20 €		1.424,56 €
	Aufteilung nach m² umb.Raum: 74,06 % FFW, 25,94 % DRK/DLRG													
1310.52100	Unterhaltung Funkger., Schläuche u.a.	11.276,85 €	Ok.					461,40 €	120,46 €	9.777,40 €		917,59 €		
1310.52000	Beschaffung/Unterhaltung bewegliche WG	6.469,49 €	Ok.					2.263,50 €	422,60 €	2.253,25 €		177,17 €	1.352,97 €	
1310.54000	Bewirtschaftungskosten	8.834,90 €	Ok.									6.841,75 €		1.993,15 €
	Aufteilung nach m² Fläche: 77,44 % FFW, 22,56 % DRK/DLRG													
1310.55000	Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge	9.543,25 €	Ok.							7.207,48 €	43,80 €			
	Tankrechnungen	2.291,97 €								1.216,31 €	1.026,55 €			
	Einsatz-km MTW / Dieselpreis / Verbrauch auf 100 km	67 km		1.1579 €/Liter	9,50 L									
	Einsatz-km Löschfahrzeuge / Dieselpreis / Verbrauch auf 100 km	103 km		1.1579 €/Liter	35,00 L									
				41,74 €	7,37 €									
1310.56000	Beschaffungen für die Jugendfeuerwehr	1.550,07 €	Ok.											1.550,07 €
1310.56100	Bekleidung	4.846,51 €	Ok.					4.846,51 €						
1310.56200	Aus- und Fortbildung	17.053,38 €	Ok.					17.053,38 €						
1310.58300	Ehrungen, Jubiläen	2.314,26 €	Ok.											2.314,26 €
1310.60500	Übungen, Einsätze (ohne Einsatzentsch.; siehe extra Betrag unten)	10.458,12 €	Ok.					2.502,57 €		80,92 €				1.818,30 €
	davon: Freizeitzuschuss	558,00 €												558,00 €
	Einsatz Feuerwehr Überlandhilfe	4.756,75 €												4.756,75 €
	Nebelfluid für Vorführungen	69,00 €												69,00 €
	Öl-Ex Allwetter , wird extra abgerechnet													
	Insektentil-Wespenex	672,58 €					672,58 €							
	(Einsatzentschädigungen 2015)	10.106,00 €	Ok.	10.106,00 €										
1310.63000	Beschaffungen für den Spielmannszug	144,30 €	Ok.											144,30 €
1310.64000	Steuern und Versicherungen	11.366,84 €	Ok.											
	KFZ-Versich.	1.341,35 €								921,71 €	419,64 €			
	Unfallkasse BW	4.666,20 €						4.666,20 €						1.020,89 €
	Hilflichvers (Ausflüge, Einsätze mit Privat PKW usw)	1.886,20 €						865,31 €						
	Unfallversicherung u. Hilfpflichtvers.	1.463,91 €						1.463,91 €						
	Sach- Elektronik	746,66 €												
	Gebäudeversicherung -> Aufteilung nach m² Fläche: 77,44 % FFW, 22,56 %	1.036,12 €										802,37 €	746,66 €	233,75 €
	Inhaltsversicherung -> Aufteilung nach m² Fläche: 77,44 % FFW, 22,56 % D	226,40 €										175,32 €		51,08 €
1310.65000	Geschäftsausgaben	5.983,24 €	Ok.										5.560,24 €	423,00 €
1310.66100	Mitgliedsbeiträge an Verbände u. Vereine	375,73 €	Ok.											375,73 €
1310.67900	Innere Verrechnung	23.401,12 €	Ok.										21.469,36 €	
	davon: gemessene saunorsonnen													
	Aufteilung nach m² Fläche: 77,44 % FFW, 22,56 % DRK/DLRG	1.931,76 €										1.495,95 €		435,81 €
1310.68100	Afa für unbew. WG u. grundst.gl. Rechte	37.746,96 €	Ok.									26.553,50 €		11.193,46 €
	Aufteilung siehe zusätzliches Berchnungsblatt *Aufteilung der HH-Stelle 1310 681													
1310.68200	Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter (incl. Auflösung Zuschüsse)	26.068,92 €	Ok.						1.366,00 €	8.727,00 €	3.506,00 €	9.852,82 €	2.617,10 €	
	Aufteilung siehe zusätzliches Berchnungsblatt *Aufteilung der HH-Stelle 1310 682													
	Taucherausrüstung als Boots-ausrüstung (Kauf 2016)	805,43 €	Ok.						805,43 €					
			Ok.											
1310.68500	Verzinsung des Anlagekapitals	41.886,00 €	Ok.						130,00 €	3.432,00 €	817,00 €	22.107,53 €	189,00 €	13.921,47 €
	Aufteilung siehe zusätzliches Berchnungsblatt *Aufteilung der HH-Stelle 1310 685									1.289,00 €				
			Ok.											
			Ok.											
1310.70000	Vereinszuschüsse	1.789,52 €	Ok.											1.789,52 €
1340.71200	Betriebskostenumlage digitale Leitstelle	617,08 €	Ok.										617,08 €	
	Ausgaben:	253.376,35 €												
				10.106,00 €	41,74 €	7,37 €	672,58 €	40.502,78 €	2.844,49 €	34.905,07 €	5.812,99 €	81.857,82 €	32.928,14 €	43.697,37 €
														Kontrollsumme 253.376,35 €

Verhältnis der von der Feuerwehr genutzten Räume:

	relevant für Aufteilung nach Fz und Personen	in Prozent
Fahrzeughalle	251,63 m²	251,63 m² 41,08%
Aufenthaltsräume	360,87 m²	360,87 m² 58,92%
Verkehrsfläche (Flur, Foyer usw.)	85,25 m²	100,00%

Aufteilung auf Kfz/Boot:

	MTW	Löschfz.	Boot
Aufenthaltsräume	1 Stück 10,07%	3 Stück 30,22%	2 m² 0,79%
Summe zur Kontrolle:		360,87 m² 58,92%	100,00%

	24,41%	1,71%	21,04%	3,50%
10.106,00 €	41,74 €	7,37 €	672,58 €	48.540,54 €
58,92%	0,79%	30,22%	10,07%	57.803,21 €
10.106,00 €	41,74 €	7,37 €	672,58 €	106.343,75 €

Umwertung auf Gebäude und Vorhaltekosten nach Summen

Umwertung auf Vorhaltekosten nach dem Verhältnis der von der FW genutzten Räume

16.246,74 €	98.104,56 €
-------------	-------------

Anzahl Personen bzw. Fahrzeuge 54
 Multipliziert mit 80 Stunden (laut Feuerwehrgesetz § 34 Abs. 5) -> Ergebnis = Teiler zur Berechnung der Kosten pro Einheit 4.320
= Vorhaltekosten in Euro pro Stunde (Gebühreobergrenze ohne Schmutzzulage) 24,61 €
 Entschädigung pro Einsatzstunde eines Feuerwehrangehörigen ohne Schmutzzulage: 10,00 €
Gebühreobergrenze Personalkosten je Einsatzstunde je Feuerwehrangehöriger: 34,61 €
 event. Schmutzzulage : 2,00 €

Es gelten für Fahrzeuge die Pauschalstundensätze der Verordnung Kostensatz Feuerwehr (VOKeFw) des Innenministeriums 52,28 €

LF: Preis pro gefahrenem km bei einem Dieselpreis* von 1,158 €/Liter **0,40 €/km**
 MTW neu: Preis pro gefahrenem km bei einem Dieselpreis* von 1,158 €/Liter **0,11 €/km**

Soweit ein Einsatz bei uns Fremdkosten verursacht (Ersatz von Verdienstaussfall, Schlauchtrocknung/-reparatur, Kleiderreinigung/-neuimprägnierung, sonstige Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen, Material wie Ölbindemittel, Schaummaterial, Löschpulver oder Wespenex usw.) werden diese Kosten in voller Höhe vom Zahlungspflichtigen erhoben.

Verbrauch MTW: 9,5 Liter innerorts und mit einer durchschnittlichen Beladung von 5 Personen

Für die Entschädigung von Fahrten mit dem Privatfahrzeug zum Einsatzort wird der Entschädigungssatz für Dienstfahrten mit einem Privat-Pkw aus dem kommunalen Bereich herangezogen. Derzeit beträgt der Satz 0,35 € pro km.

*zugrundegelegt wurde der Kraftstoffpreis der Tankstelle Auto Kupferschmid GmbH, Durchschnitts-Betankung im Jahr 2015

Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes (02/2013 - 06/2016)

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

1. Personalkosten

1.1	Einsätze je Feuerwehrmann	10,80 € pro Stunde
1.2	Zuschlag für Einsätze mit besonderer Gefährdung, Verschmutzung und bei notwendigem Atemschutz (insbesondere Brandeinsätze, Ölunfälle, gefährliche Stoffe und Güter):	2,00 € pro Stunde
1.3	Feuersicherheitsdienst (Brandwache, Sicherheitswache, Bereitschaft etc.)	10,80 € pro Stunde

2. Fahrzeugkosten einschl. eingebauter Geräte und Beladung, ohne Personal

Fahrzeugart	Fahrtkosten	Betriebskosten
2.1 Tanklöschfahrzeug	0,50 €/km	14,15 € pro Stunde
2.2 Mannschaftstransportwagen	0,14 €/km	7,80 € pro Stunde
2.3 Privatfahrzeuge	0,35 €/km	-, -- € pro Stunde

3. Fremdkosten

Soweit ein Einsatz bei uns Fremdkosten verursacht (z.B. Ölbindemittel, Schaummaterial, Löschpulver, Reinigung von AT-Masken, Flammenschutzhauben und Imkeranzügen, das Wiederbefüllen von AT-Flaschen, Wespenex, Schlauchtrocknung/-reparatur, Kleiderreinigung/-neuimprägnierung, sonstige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen usw.) werden diese dem Verursacher zum Beschaffungspreis bzw. zu den Aufwandskosten in Rechnung gestellt.

4. Außergewöhnliche Beanspruchung

Bei außergewöhnlicher Beanspruchung von Geräten können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes berechnet werden.

Schutterwald, den 30.01.2013



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Schutterwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat am 07.03.2001 folgendes Kostenersatzverzeichnis beschlossen:

Die Gemeinde erhebt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des § 36 Feuerwehrgesetz folgenden Kostenersatz:

1. Personalkosten

1.1	Einsätze je Feuerwehrmann	17,-- DM (8,69 €/)Stunde
1.2	Zuschlag für Einsätze mit besonderer Gefährdung, Verschmutzung und bei notwendigem Atemschutz (insbesondere Brandeinsätze, Ölunfälle, gefährliche Stoffe und Güter):	3,50 DM (1,79 €/)Stunde
1.3	Erfrischungszuschuß je Feuerwehrmann bei Einsätzen, die länger als 4 Stunden dauern	10,-- DM (5,11 €/)Einsatz
1.4	Feuersicherheitsdienst (Brandwache, Sicherheitswache, Bereitschaft etc.)	17,-- DM (8,69 €/)Stunde

2. Fahrzeugkosten einschl. eingebauter Geräte, ohne Personal

<u>Fahrzeugart</u>	<u>Fahrtkosten</u> <u>DM (Euro)/km</u>	<u>Betriebskosten</u> <u>DM (Euro)/Std.</u>
2.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16/1	5,-- (2,56 €)	134,-- (68,51 €)
2.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16/2	5,-- (2,56 €)	21,-- (10,74 €)
2.3 Löschfahrzeug LF 8	5,-- (2,56 €)	26,-- (13,29 €)
2.4 MTW	4,-- (2,05 €)	66,-- (33,75 €)
2.5 Tragkraftspritze TS 8	-	22,-- (11,25 €)
2.6 Mechanische Leiter AL 18	-	43,-- (21,99 €)
2.7 Privatfahrzeuge	0,60 (0,31€)	-,-
2.8 Löschfahrzeug LF 16/12	10,-- (5,11 €)	314,-- (160,55 €)

3. Gerätekosten ohne Personal

3.1	B-Schlauch	4,-- (2,05 €)
3.2	C-Schlauch	4,-- (2,05 €)
3.3	zusätzlich werden für Reinigung und Prüfung pro Schlauch DM 22,-- (11,25 €) erhoben.	
3.4	Motorsäge	22,-- (11,25 €)
3.5	Stromaggregat	21,-- (10,74 €)
3.6	Tauchpumpe	10,-- (5,11 €)
3.7	Wassersauger	30,-- (15,34 €)
3.8	Kanaldichtkissen	25,-- (12,78 €)
3.9	Spreizer/ Schneidegerät	183,-- (93,57 €)
3.10	Trennschleifer	35,-- (17,90 €)
3.11	Atemschutzgeräte	23,-- (11,76 €)
3.12	Materialkosten, Reinigungskosten: Ölbindemittel, Schaummaterial, Löschpulver, Auffangbehälter, Reinigung von AT- Masken, Flammschutzhauben und Imkeranzügen sowie das Wiederbefüllen von AT- Flaschen werden dem Verursacher zum Beschaffungspreis bzw. zu den Aufwands- kosten zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.	

Hinweis:

Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch während des Einsatzes vor Ort, die Benutzung kleinerer Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Rückkehr, soweit nichts anderes aufgeführt, mit eingeschlossen.

Bei außergewöhnlicher Beanspruchung von Geräten können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes berechnet werden.

Die Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die DM-Beträge außer Kraft.

Schutterwald, den 07.03.2001


Oßwald, Bürgermeister



GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2016

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 25. April 2016

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
18. 3. 16	Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)	253
21. 3. 16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung	254
23. 3. 16	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg	257
24. 3. 16	Verordnung des Kultusministeriums, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	263
29. 3. 16	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2015/2016	264
29. 3. 16	Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten (eAkten-Verordnung – eAktVO)	265
1. 4. 16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landesfischereiverordnung	266
1. 4. 16	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	267
6. 4. 16	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 (FAGDVO 2015)	268
29. 3. 16	Bekanntmachung des Innenministeriums über das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157)	267
—	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Gebühren des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei vom 16. März 2016 (GBl. S. 232)	268

**Verordnung des Innenministeriums
über den Kostenersatz für Einsätze
der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz
Feuerwehr – VOKeFw)**

Vom 18. März 2016

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Einsatzleitwagen ELW 1 | 34 Euro, |
| 2. Einsatzleitwagen ELW 2 | 162 Euro, |
| 3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters | 121 Euro, |

4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
5. Kommandowagen	16 Euro,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro,
18. Rüstwagen RW	187 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 2016

GALL

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts- Zuständigkeitsverordnung

Vom 21. März 2016

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist,
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358, S. 1534), das zuletzt durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist in Verbindung mit § 3, der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1246, 1248) geändert worden ist,
3. § 9b Absatz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1848), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, S. 2182) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6b der Subdelegationsverordnung MLR und
4. § 8 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 378 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, S. 1531) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Subdelegationsverordnung MLR:

Artikel 1

Änderung der Landwirtschafts- Zuständigkeitsverordnung

Die Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (GBl. S. 257, 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»§ 1

Zuständigkeiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist

1. zuständige Behörde für die Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Anträge nach Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)

Verzeichnis zur Berechnung des Kostenersatzes

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schutterwald werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

1. Personalkosten

1.1	Einsätze je Feuerwehrmann	34,50 € pro Stunde
1.2	Zuschlag für Einsätze mit besonderer Gefährdung, Verschmutzung und bei notwendigem Atemschutz (insbesondere Brandeinsätze, Ölunfälle, gefährliche Stoffe und Güter):	2,00 € pro Stunde
1.3	Feuersicherheitsdienst (Brandwache, Sicherheitswache, Bereitschaft etc.) allgemein	34,50 € pro Stunde
1.4	Feuersicherheitsdienst (Brandwache, Sicherheitswache, Bereitschaft etc.) bei Veranstaltungen von Vereinen, vereinsähnlichen Gruppierungen, Parteien, Wählervereinigungen, Kindergärten und Schulen aus Schutterwald	10,00 € pro Stunde

2. Fahrzeugkosten einschl. eingebauter Geräte und Beladung, ohne Personal

Fahrzeugart	Fahrtkosten	Betriebskosten
2.1 Tanklöschfahrzeug	0,40 €/km	nach VOKeFw
2.2 Mannschaftstransportwagen	0,11 €/km	nach VOKeFw
2.3 Privatfahrzeuge	0,35 €/km	-, -- € pro Stunde

Die Betriebskosten für die Fahrzeuge werden nach der aktuellen Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) des Innenministeriums Baden-Württemberg erhoben.

3. Gerätekosten

3	Betriebskosten Rettungsboot	52,20 € pro Stunde
---	-----------------------------	--------------------

4. Fremdkosten

Soweit ein Einsatz bei uns Fremdkosten verursacht (z.B. Ölbindemittel, Schaummaterial, Löschpulver, Reinigung von AT-Masken, Flammenschutzhauben und Imkeranzügen, das Wiederbefüllen von AT-Flaschen, Wespenex, Schlauchtrocknung/-reparatur, Kleiderreinigung/-neuimprägnierung, sonstige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen usw.) werden diese dem Verursacher zum Beschaffungspreis bzw. zu den Aufwandskosten in Rechnung gestellt.

5. Außergewöhnliche Beanspruchung

Bei außergewöhnlicher Beanspruchung von Geräten können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes berechnet werden.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 022.37 **Amt:** Hauptamt **Bearbeiter:** Frau Gießler **Datum:** 23.05.2016 **DS-Nr.:** 95/2016 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 01.06.2016

TOP 04

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sachverhalt/Begründung:

- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit der Höhe des Rehwildabschlusses.
- Der Gemeinderat befasste sich mit Personalangelegenheiten.
- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für den 2. Bauabschnitt im Gewerbepark Raum Offenburg.
- Der Gemeinderat befasste sich mit der Lebensmittelmarktsituation.
- Der Gemeinderat beriet über die Anlage eines gärtnerisch gepflegten Grabfeldes auf dem Friedhof.
- Der Gemeinderat beschäftigte sich mit der Bebaubarkeit von Grundstücken.

Öffentliche Sitzung am 01.06.2016

Drucksache Nr. 96/16

TOP 05

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Eingangs-Türelement Turnhalle Langhurst

Im Haushaltsplan 2016 wurden 15.000 € für eine Erneuerung des außen liegenden Türelements der Turnhalle Langhurst eingestellt. Die inneren Türelemente (Windfang) waren grundsätzlich noch in Ordnung, daher wurde lediglich ein Ansatz für die äußeren Türelemente beschlossen.

Das Bauamt holte nun ein Angebot für die Erneuerung an. Dabei zeigte sich, dass es durchaus möglich wäre, beide Türelemente zu erneuern, ohne den Haushaltsansatz zu überziehen. Allerdings müsste dann sowohl innen als auch außen auf eine vierflügelige Tür verzichtet werden und eine ca. 2,20 breite zweitürige Tür mit Flügelementen genommen werden.

Gemeinderat Bindner erkundigt sich, ob die Fluchtwegesituation dadurch beeinträchtigt werde. Bauamtsleiter Hahn erklärt, dass die Fluchtwege gewährleistet sind.

Der Gemeinderat sprach sich einstimmig für das vorgestellte Türelement aus und beschließt, sowohl das äußere als auch das inneren Türelement zu erneuern.

Verkehrssituation in der Hauptstraße / Bahnhofstraße

- Zebrastreifen in der Hauptstraße / Querung der Bahnhofstraße im Zusammenhang mit dem Neubau St.-Jakob

Der Schulweg führt die Schüler direkt am Bauplatz des neuen Pflegeheims St.-Jakob vorbei. Derzeit herrscht dort starker Baustellenverkehr. Gemeinderätin Jung ist von besorgten Eltern auf Gefährdungen angesprochen worden und erkundigt sich, ob es möglich wäre, den Zebrastreifen Richtung Fahrrad Selz zu verlegen.

BAL Hahn erklärt, dass man die Situation zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde geprüft habe. Die Einrichtung eines weiteren Zebrastreifens beim Fahrradgeschäft Selz unter Beibehaltung des bestehenden Zebrastreifens bei der Apotheke würde auf Grund des geringen Abstands nicht genehmigt werden. Eine Verlegung des Zebrastreifens würde nicht zu einer Verbesserung der Situation führen, sondern nur zu einer Verlagerung.

Die Gemeinde hat die Mörburgschule gebeten, vor allem die Grundschüler auf die Einhaltung der Verkehrsregeln und zu erhöhter Vorsicht hinzuweisen.

Der Gehweg wird auf der Baustellenseite voraussichtlich bis Ende des Jahres gesperrt bleiben. Der Bauzaun wird nach erfolgreicher Grundwasserabsenkung baldmöglichst Richtung Baustelle verschoben.

Nach Ansicht von Herrn Hahn wird sich die Situation an der Ecke Bahnhof-/Hauptstraße entschärfen, wenn die Aushebung der Baugrube und damit der Abtransport der Erde abgeschlossen ist.

Evtl. kann die Einbahnstraßenregelung aufgehoben werden, wenn keine Grundwasserabsenkung mehr notwendig ist. Er kann sich jedoch auch vorstellen, sie aus Sicherheitsaspekten und aus Gründen der Verkehrsberuhigung beizubehalten.

Döner Bahnhofstraße

Gemeinderat Obert informiert, dass vor dem Döner in der Bahnhofstraße Tische und Stühle auf dem Geh- und Radweg aufgestellt wurden. Lt. BAL Hahn ist dies nicht zulässig. Man wird sich darum kümmern.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 855.50
Amt: Hauptamt

Bearbeiter: Herr Gutmann

Datum: 17.05.2016

DS-Nr.: 97/2016

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 01.06.2016

TOP 6

Bericht zum Forstwirtschaftsjahr 2015/2016 einschließlich Waldzustandsbericht

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

entfällt

Sachverhalt/Begründung:

Exkursionspunkt: verlückendes Eschen-Altholz nach jährlicher Schadholzentnahme

Der Gemeindewald Schutterwald hat eine Eschenfläche von ca. 100 ha, auf denen die Eschen mit mehr als 40% beteiligt sind. Das sind ca. 30% des gesamten Waldes. Der nördlich angrenzende Offenburger Wald, für den die Gemeinde Schutterwald jagdlich mitverantwortlich ist, besitzt eine Eschenfläche von ca. 130 ha mit größtenteils fehlenden Verjüngungsansätzen höher als 50 cm.

Die Dynamik des Eschentriebsterbens verläuft rasant. In feuchten Gebieten der nördlichen Ortenau sind inzwischen auch ältere Eschenbestände derart stark von der Wurzelfäule betroffen, dass schon bei mäßig starken Stürmen kleinere Bestandspartien geworfen werden. Aufgrund des nicht ganz so feuchten Untergrundes ist dies in Schutterwald zeitversetzt in ca. 2-3 Jahren zu erwarten.

Die bisherige Strategie setzt auf eine vorsichtige Entnahme der sehr stark geschädigten Eschen auf der gesamten Eschenfläche. Vorteil hierbei ist, dass der Holzanfall begrenzt werden kann (2016 nur 10% Mehreinschlag!), die Arbeitssicherheit erhalten bleibt und sich das Landschaftsbild nicht grob ändert. Grundvoraussetzung dazu ist sehr viel Fingerspitzengefühl bei der Bestandesbeurteilung und ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, um die gesamte Eschenfläche jährlich zu beurteilen bzw. zu bearbeiten. Hierzu benötigen wir vom Gemeinderat bei allen waldspezifischen Entscheidungen volle Rückendeckung.

Damit der Wald nicht lichter und lichter wird, muss in den entstehenden Lichtschächten die bereits aufgelaufene Naturverjüngung durchwachsen. Diese wird dann auf den Fehlstellen mit weiteren Mischbaumarten (Eiche, Nuss, etc.) ergänzt.

Greift diese Strategie nicht, müsste die Strategie grundlegend geändert und auf großflächige Räumungen und Anpflanzungen umgeschwenkt werden. Dadurch entstünden teils große Kahlflächen, die gesellschaftlich nicht gerne gesehen werden. Der Holzanfall stiege

kurzfristig erheblich an, da auch die Mischbaumarten Eiche, Buche, Erle mitgenutzt werden müssten. Mittelfristig würden allerdings die Einnahmen wegbrechen. Durch Pflanzung und Kultursicherung entstünden der Gemeinde hohe Kosten. Pro Hektar kann mit 10.000,- € Kulturkosten und weiteren 10.000,- € Einnahmeverlusten aufgrund der Nutzung der Mischbaumarten/Zuwachsverlusten gerechnet werden. Bei ca. 50 ha evt. Pflanzfläche in Schutterwald entstünden der Allgemeinheit Aufwendungen von ca. 1 Mio. €

Aus diesem Grund setzen wir auch weiterhin auf ein flächiges, gebremstes Vorgehen. Allerdings muss eine natürliche Ansamung und ein Durchwachsen zwingend gewährleistet sein, damit die betrieblichen, gesellschaftlichen und finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde so gering wie möglich bleiben.

Die Stammholznachfrage beim Laubholz war in diesem Jahr aufgrund der guten Exportmöglichkeiten noch sehr gut. Insbesondere die Eschen wurden trotz eines leicht erhöhten Einschlags im gesamten Bundesgebiet gut nachgefragt und erzielten im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin ordentliche Preise. Erfreulich war auch die Nachfrage nach Roteichenholz, das in den Vorjahren kaum Interesse fand.

Insgesamt belaufen sich Stamm- und Brennholzeinnahmen auf 137.500,- Euro. Durch Zuweisungen vom Land für verschiedene Wiederaufforstungsmaßnahmen belaufen sich die Gesamteinnahmen auf ca. 141.000,- Euro.

Um den Holzanfall zu minimieren, wurde nur eine kleinere Fläche geräumt, so dass die Kulturkosten gering gehalten werden konnten.

Bedingt durch die oftmals einzeln angefallenen Eschen lagen die Holzaufarbeitungskosten bei 30.000,- Euro.

Die Gesamtbilanz des Forstbetriebes liegt voraussichtlich bei ca. 8000,- € (siehe Anlage 1 und 2).

Zu diesem Betriebsergebnis kommen noch HH-Ausgaben von 52.000,- € durch Verzinsung des Anlagekapitals Wald und 12.000,-€ für Versorgungsleistungen.

Exkursionspunkt: flächig geschälter Jungbestand durch Damwild

Die Jungwaldfläche wurde 2008 gepflanzt und mit Zaunschutz versehen. In den Folgejahren wurde die Fläche mehrfach gereinigt, so dass die gesetzten Pflanzen allesamt aus der Begleitvegetation wachsen konnten. Nach dem Zaunabbau wurden in den letzten Jahren nahezu alle Pflanzen vom Damwild geschält. Um unseren nachfolgenden Generationen einen ordentlich gepflegten und nutzbaren Wald zu hinterlassen, ist auf dieser Fläche eine Nachpflanzung dringend geboten. Für diese Nachpflanzung, verbunden mit nochmaligem Verbisschutz ist weiteres Geld und Zeit vom Gemeindehaushalt zu investieren.

Nachfolgend eine grobe Schadenskalkulation:

Pflanzung von 3000 Bäumen x 4,- €/Stk. = 12.000 €

Kultursicherung = 2.000 €

Zuwachsverlust: 10 fm x 50,-€ x 8 Jahre = 4.000 €

Ergänzungspflanzung (inkl. Verbisschutz/Kultursicherung) = 1.000 €

Hiebsopfer/Massenverlust durch Räumung = 5.000 € (im Vergleich zu naturnaher Pflege ohne Kahlschlag und Pflanzung)

Dieses Beispiel zeigt u. a., wie wichtig eine angemessene Bejagung der drei Hauptwildarten, Reh-, Schwarz- und Damwild auf Gemarkung Schutterwald ist!

vorläufiger Finanzvollzug Gemeindewald Schutterwald 2016

Haushaltsstelle		Vollzug (€)
Holzproduktion-Einnahmen:		108000
Holzerlöse, Nebennutzungen, Förderung Bestandespflege		
Holzproduktion-Ausgaben:		74800
Holzfällungs- und Aufbereitungskosten:		
Aufwand Forstwirtschaftsmeister (40%), Hilfskräfte, Förster (70%)		
Versicherungen, Fahrzeuge		
Bilanz Holzproduktion		33200
Jagd/Kulturen-Einnahmen:		3388
Einnahmen Jagdpacht-Waldanteil	Buchung nicht im Forst-HH	-2800
Zuweisungen vom Land (Pflanzung)		3388
Jagd/Kulturen-Ausgaben		19850
Kulturen Hauptbaumarten		
Aufwand Forstwirtschaftsmeister (20%), Hilfskräfte, Förster (20%)		
Bilanz Jagd/Kulturen		-16462
Sozial-/Erholungsfunktion-Einnahmen		29500
Kaminholzverkauf (Mehrerlös ab Waldstr.)		
Sozial-/Erholungsfunktion-Ausgaben		-38000
Waldwege, Erholungseinrichtungen/Lehrpfad, Abschreibung		
Aufwand Forstwirtschaftsmeister (40%), Hilfskräfte, Förster (10%)		
Bilanz Sozial-/Erholungsfunktion		-8500
Gesamtbilanz Waldhaushalt		8238
haushaltsrechtl. Ausgaben:		
Verzinsung des Anlagekapitals		52000
Versorgungsleistungen		12000
Summe haushaltsrechtl. Ausgaben:		-64000

vorläufiger Finanzvollzug Gemeindewald Schutterwald 2016

Haushaltsstelle	Unterbezeichnung	Vollzug (€)
Holzproduktion-Einnahmen:		
Holzerlöse	Stammholz und Brennholz-lang	90000
Nebennutzungen:	Schlagraum	7000
	Kaminholzanteil bis Waldstr.	10500
	Planzenverkauf: (200 Stk. x 2,5 €)	500
Zuweisungen vom Land (Bestandespflege)		0
Summe Einnahmen Holzproduktion:		108000
Holzproduktion-Ausgaben:		
Holzfallungs- und Aufbereitungskosten:	Holzrücker Fa. Hund/Transport/TBO	7500
	Waldarbeiter Oberharmersbach	22750
Aufwand Forstwirtschaftsmeister 40%	FWM	21800
Sozialversicherung/Versorgungskasse (40%)		5400
Aufwand Beförsterung 70%		9800
Beschaffung/Unterhaltung GWG bis 410 Eur		100
Haltung von Fahrzeugen		500
Arbeitskleidung		0
Forsteinrichtung/Material		0
Steuern/Versicherungen		1550
Geschäftsausgaben		800
Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände		3800
Vermischte Ausgaben		300
innere Verrechnungen		500
Summe Ausgaben Holzproduktion:		74800
Bilanz Holzproduktion		33200
Jagd/Kulturen-Einnahmen:		
Einnahmen Jagdpacht-Waldanteil	Buchung nicht im Forst-HH	-2800
Zuweisungen vom Land (Pflanzung)		3388
Einnahmen Jagd/Kulturen		3388
Jagd/Kulturen-Ausgaben		
Kulturen Hauptbaumarten	Pflanzen (480 Stk x 1,90 €)	900
	Sämlinge (2200 x 0,40 €)/Bohrgerät	1600
Aufwand Forstwirtschaftsmeister 20%		10900
Sozialversicherung/Versorgungskasse (20%)		2700
Aufwand Hilfskräfte	100h x 9,5	950
Aufwand Beförsterung 20%		2800
Entgangene Naturverjüngung durch Verbiß	3 ha á 10000 €, (kalkulat. Ansatz)	30000
Ausgaben Jagd/Kulturen		19850
Bilanz Jagd/Kulturen		-16462
Sozial-/Erholungsfunktion-Einnahmen		
Kaminholzverkauf (Mehrerlös ab Waldstr.)		29500
Sozial-/Erholungsfunktion-Ausgaben		
Unterhaltung der Waldwege		2000
Erholungseinrichtungen/Lehrpfad		200
Abschreibung für bewegliche Sachen		5300
Aufwand Forstwirtschaftsmeister 40%		21800
Sozialversicherung/Versorgungskasse (40%)		5400
Aufwand Hilfskräfte	200h x 9,5	1900
Aufwand Beförsterung 10%		1400
Ausgaben Sozial-/Erholungsfunktion		38000
Bilanz Sozial-/Erholungsfunktion		-8500
	Gesamtbilanz	8238
haushaltsrechtl. Ausgaben:		
Verzinsung des Anlagekapitals		52000
Versorgungsleistungen		12000
Summe haushaltsrechtl. Ausgaben:		-64000

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 855.50
Amt: Hauptamt

Bearbeiter: Herr Gutmann

Datum: 17.05.2016
DS-Nr.: 98/2016

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 01.06.2016

TOP 7

Wirtschaftsplan 2017

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Die kalkulierte Gesamtmasse des Holzeinschlages wird bei etwa 1.900-2.000 Festmeter (fm) liegen. Durch ein stärkeres Voranschreiten des Eschentriebsterbens kann der Einschlag durchaus auch mehr werden, wenn es im Jahresverlauf zu einer stärkeren Entwertung kommen sollte. Ein genauerer Überblick ist erst ab Juli möglich.

Im nördlichen Waldbereich (Abt. 1) sind drei Pflanzflächen vorgesehen, die vom Eschentriebsterben stark betroffen sind und eine sinnvolle Abrundung zu bestehenden Kulturen bilden.

Im gesamten Wald werden die Eschenbestände auf Befall des Eschentriebsterbens durchmustert und die Naturverjüngung ggfs. leicht begünstigt, damit diese Pflanzen möglichst rasch an Höhe zulegen, so dass diese nicht mehr verbissen werden können und dem Gemeindehaushalt keine hohe Pflanz- und Pflegekosten entstehen.

Im Waldbereich südlich der Kreisstr. wird eine Roteichenfläche durchforstet. Damit wird der Wertzuwachs auf den wertvollen Einzelbaum gelegt, jedoch nicht so stark eingegriffen, dass in den kommenden Jahren weitere Vornutzungen, insbesondere im Brennholzsortiment möglich sind.

Die geplanten Holzerlöse liegen bei ca.130.000,- €. Durch Pflanzenverkauf und Förderungen auf den Schadensflächen sind weitere 3.500,- Euro an Einnahmen eingeplant. Damit liegen die Gesamteinnahmen bei 133.500,- €

Für die Holzfällungs- und Aufbereitungskosten sind 33.000,- € vorgesehen. Die weiteren Ausgaben orientieren sich an den Vorjahren. Insgesamt liegen diese bei ca. 145.000,- €

Durch die vorsichtige Kalkulation ist mit einem leichten Defizit im Ergebnis des Forstbetriebes von ca. 11.000,- € zu rechnen. (siehe Anlage 3 und 4). Bei ordentlicher Marktlage ohne besondere Vorkommnisse kann durchaus auch ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erzielt werden.

Zu diesem Betriebsergebnis kommen noch Haushaltsausgaben von 52.000,- € durch Verzinsung des Anlagekapitals Wald und 12.000,- € für Versorgungsleistungen.

Anlage 3 - Nutzungsplan nach Sorten

Schutterwald 2017

Stand: 15.05.2016

Distrikt																fm	€/fm	Erlös (€)
Abteilung		1	1	2	5	6	8	8	8	10	11	11	11	12				
Best.index		h10	h10	h11	h11	h10	h7	h6	h3	e2	h3	h2	e2	e2				
	VN Arbeitsfläche	ha					7	9,7	1,3	0,8	5	5,5	1,3	0,8	31,4			
	VN	Fm o. R.					140	300	40	15	100	80	20	15	710			
	HN Arbeitsfläche	ha	18,2	1	9	8,7	13								49,9			
	HN	Fm o. R.	350	300	150	150	200								1150			
	Nutzungssatz/ha	fm/ha	19	300	17	17	15	20	31	31	19	20	15	15	19	23		
1860	Gesamtnutzung	Fm o. R.	350	300	150	150	200	140	300	40	15	100	80	20	15	1860		
		Summe	350	300	150	150	200	140	300	40	15	100	80	20	15	1860		
Ei	Parkett	Fm o.R.													0		0	
	Sth-schwach	Fm o.R.					10								10	85	850	
	Sth-stark-Subm.	Fm o.R.													0	250	0	
	Gipfel	Fm o.R.													0	65	0	
Rei	Sth-schwach	Fm o.R.						100							100	70	7000	
	Sth-stark	Fm o.R.													0	100	0	
	Parkett	Fm o.R.													0	60	0	
Bah	Sth-schwach	Fm o.R.					10								10	70	700	
	Sth-stark	Fm o.R.													0	100	0	
	Parkett	Fm o.R.													0		0	
Es	Sth-schwach	Fm o.R.	100	60	40	40	50	30							320	65	20800	
	Sth-stark-Subm.	Fm o.R.	30	40	20	20	30								140	150	21000	
	Parkett	Fm o.R.													0		0	
Erl	Sth	Fm o.R.	10	10	10	10	10								50	100	5000	
Pa	Schäl	Fm o.R.													0		0	
	Sth	Fm o.R.													0	55	0	
	Pal	Fm o.R.													0	32	0	
	Weichholz-Pal	Fm o.R.													0		0	
	IL-weich	Fm o.R.													0		0	
	IL-hart	Fm o.R.													0		0	
Laub	Kaminholz	Fm o.R.	50	30	30	30	40	40	80						300	100	30000	
Laub	Brennholz-Schlagra	Fm o.R.	100	100	40	40	50	40	80	30	10	80	60	20	15	665	12,5	8312,5
Laub	Sterholz	Fm o.R.	50	40											90	70	6300	
Laub	DS	Fm o.R.	10	20	10	10	20	10	40	10	5	20	20		175		0	
	Summe Holzerlöse																99962,5	

Berechnungsgrundlage für den Hiebssatz ist die Einheit Festmeter

1 Festmeter (fm) = 1,4 Ster

Finanzplan Gemeindewald Schutterwald 2017

Haushaltsstelle	Unterbezeichnung	Ansatz (€)	
Holzproduktion-Einnahmen:			
Holzerlöse aus Holzeinschlag 2017			100000
Nebennutzungen:	Planzenverkauf: (200 Stk. x 2,5 €)	500	500
Zuweisungen vom Land (Bestandespflege)			0
Summe Einnahmen Holzproduktion:			100500
Holzproduktion-Ausgaben:			
Holzfallungs- und Aufbereitungskosten:	Holzrucker Fa. Hund/Transport	8000	
	Waldarbeiter Oberharmersbach	24000	32000
Aufwand Forstwirtschaftsmeister 40%		21800	
Sozialversicherung/Versorgungskasse (40%)		5400	
Aufwand Beförderung 70%		9800	37000
Kulturen Nebenbaumarten	Pflanzen (250 Stk. x 3 €)	750	
Verbisschutz Nebenbaumarten	Wuchshülle (250 Stk. x 2,50 €)	625	1375
Beschaffung/Unterhaltung GWG bis 410 Eur			2000
Haltung von Fahrzeugen			500
Arbeitskleidung			500
Forsteinrichtung/Material			500
Steuern/Versicherungen			1550
Geschäftsausgaben			800
Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände			3800
Vermischte Ausgaben			300
innere Verrechnungen			5000
Summe Ausgaben Holzproduktion:			85325
Bilanz Holzproduktion			15175
Jagd/Kulturen-Einnahmen:			
Einnahmen Jagdpacht-Waldanteil	Einnahmen werden <u>nicht</u> in den Forst-HH gebucht		2800
Zuweisungen vom Land (Pflanzung)			3000
Einnahmen Jagd/Kulturen			3000
Jagd/Kulturen-Ausgaben			
Kulturen Hauptbaumarten	Pflanzen (1000 Stk x 1,70 €)	1700	
	Sämlinge (2000 x 0,40 €)/Bohrgerät	1500	3200
Aufwand Forstwirtschaftsmeister 20%		10900	
Sozialversicherung/Versorgungskasse (40%)		2700	
Aufwand Hilfskräfte	200h x 9,5	1900	
Aufwand Beförderung 20%		2800	18300
Entgangene Naturverjüngung durch Verbiß	3 ha á 10000 €, (kalkul. Ansatz)		(30000)
Ausgaben Jagd/Kulturen			21500
Bilanz Jagd/Kulturen			-18500
Sozial-/Erholungsfunktion-Einnahmen			
Kaminholzverkauf (Mehrerlös ab Waldstr.)			30000
Sozial-/Erholungsfunktion-Ausgaben			
Unterhaltung der Waldwege			2000
Erholungseinrichtungen/Lehrpfad			1000
Abschreibung für bewegliche Sachen			6500
Aufwand Forstwirtschaftsmeister 40%			21800
Sozialversicherung/Versorgungskasse (40%)			5400
Aufwand Beförderung 10%			1400
Ausgaben Sozial-/Erholungsfunktion			38100
Bilanz Sozial-/Erholungsfunktion			-8100
Gesamtbilanz Waldhaushalt			-11425
haushaltsrechtl. Ausgaben:			
Verzinsung des Anlagekapitals			52000
Versorgungsleistungen ehem. Angestellter			12000
Summe haushaltsrechtl. Ausgaben:			-64000

Öffentliche Sitzung am 01.06.2016
Waldbegehung

Drucksache Nr. 99/16

TOP 08

Wünsche und Anregungen

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen gestellt.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 022.37
Amt: Hauptamt

Bearbeiter:
Frau Gießler

Datum: 06.06.2016
DS-Nr.: 107/2016

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 01.06.2016

TOP 08

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sachverhalt/Begründung:

- Der Gemeinderat entschied ein Nahwärmekonzept für die Ortsmitte
- Der Gemeinderat beschloss, einem örtlichen Verein einen Zuschuss zu gewähren